

## **Innsbruck fördert: energetische Sanierung**

(Zusatzförderung zur Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol)

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Innsbruck fördert Vorhaben im Bereich Umwelt und Energie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend der Dringlichkeit der zu fördernden Vorhaben und Maßnahmen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **1.1. Fördergrundlage**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in Anlehnung an die Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol in seiner Sitzung vom 13.12.12 die Einrichtung nachfolgender städtischen Förderung beschlossen.

#### **1.2. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärme- und Schallschutzes, sowie weitere umweltfreundliche Maßnahmen. Die konkret förderbaren Maßnahmen, deren Kriterien und Fördersätze sind in den „Ausführungsbestimmungen Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ festgelegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Wohnhäuser (Eigenheime), Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses der Bewohner (als Hauptwohnsitz) bestimmt sind bzw. nicht dem unmittelbaren Wohnbedarf begünstigter Personen dienen (z.B. Ferien-, Vorsorgewohnungen, Pflegeheime ohne Wohnheimcharakter usw.).
- Wohnhäuser, die zu mehr als der Hälfte im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, außer der Wohnungsinhaber sucht um die Gewährung einer Förderung an.

#### **1.3. Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen lt. Punkt „1.3 Begriffsbestimmungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen**

#### **2.1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.
- Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Maßnahmen durch einen Contractor durchgeführt werden.
- Die Übertragung einer Förderung ist nur mit Zustimmung der Stadt Innsbruck möglich.

- Die Umsetzung der Maßnahmen hat nach dem 1.1.2013 (Datum der Rechnung und Zahlungsnachweis) zu erfolgen.
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung „Innsbruck fördert: EnergiePlus“ ist, sofern in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich anders angeführt, der Erhalt der Wohnhaussanierungsförderung im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung und Einhaltung der technischen Anforderungen (siehe gebäude- bezogene Voraussetzungen).
- Vor Durchführung der Maßnahmen ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Ausnahmen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorliegen.

## **2.2. Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen**

- a) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes
- b) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen.

## **2.3. Gebäudebezogene Voraussetzungen**

Die gebäudebezogenen Voraussetzungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## **2.4. Personenbezogene Voraussetzungen**

Es gelten die personenbezogenen Voraussetzungen lt. Punkt „2.4 Personenbezogene Voraussetzungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

## **3. Förderungswerber**

Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung gewährt.

## **4. Förderbare Kosten und Förderung**

Eine Förderung besteht ausschließlich in der Gewährung von Einmalzuschüssen, wird ausdrücklich zusätzlich zur Landesförderung gewährt und soll mit dieser zu keiner Gegenverrechnung führen.

Die förderbaren Kosten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Allgemeines**

- Für die Beantragung der Förderungsmittel sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden.
- Im Falle einer positiven Erledigung eines Ansuchens erteilt die Stadt Innsbruck die schriftliche Förderzusage.

- Ansuchen auf Gewährung des einmaligen Zuschusses sind unter Vorlage der Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) einzureichen.
- Das Protokoll einer Energieberatung im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist dem Ansuchen beizulegen.
- Die/Der FörderungsnehmerIn erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 seine Daten für Statistik und Evaluierung verarbeitet werden können.

## 5.2. Einreichfristen und Einreichstellen

Förderungsansuchen sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens mittels Formblatt beim

**Stadtmagistrat Innsbruck / Wohnungsservice / Referat Wohnbauförderung,  
Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck**  
einzureichen.

## 5.3. Förderanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt daher keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

## 5.4. Überprüfung der Maßnahmen

Die Stadt Innsbruck räumt sich das Recht ein, vor Auszahlung des Zuschusses eine Überprüfung der ausgeführten Umstellarbeiten an Ort und Stelle (gilt auch für die Bauzeit) durchzuführen.

## 5.5. Richtigkeit der Angaben

Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzung sind die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückzuzahlen. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Stadt ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen der von der Stadt vorgeschriebenen Frist (2 Monate ab Widerruf) rück zu überweisen.

Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben wird auf die § 146, 147 StGB verwiesen.

## 6. In-Kraft-Treten

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie tritt mit **1.1.2013** in Kraft.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Es können nur Rechnungen mit Rechnungsdatum nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Wird eine Förderung nach der städtischen Förderung „Umwelt Plus Sonne“ beantragt (mit 31.03.2013 auslaufend), kann dieselbe Maßnahme nicht bei dieser städtischen Förderung beantragt werden.

# Ausführungsbestimmungen Innsbruck fördert: EnergiePlus

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ nachstehende Ausführungsbestimmungen zur städtischen Förderung „Innsbruck fördert: EnergiePlus“ beschlossen.

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie umweltfreundliche Maßnahmen, wenn die Baubewilligung zumindest **10 Jahre** zurückliegt. Der Einbau einer thermischen Solaranlage für den Betrieb einer Warmwasseraufbereitungsanlage (und einer Heizung), einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe für Heizzwecke sowie ein Fernwärmeanschluss kann **ungeachtet des Alters** der Baubewilligung gefördert werden.

## 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

### 2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Vor Durchführung der Maßnahmen ist vom Förderwerber oder Antragsteller eine von der Stadt Innsbruck organisierte Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratung hat auch bei Bauteilmaßnahmen die energetische Gesamtsituation zu umfassen und soll darauf hinzielen, dass selbst bei Einzelmaßnahmen die spätere Einbindung in ein Gesamtsanierungskonzept möglich ist. Die Energieberatung ist nachweislich vor Beginn der Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Das Protokoll der Beratung ist dem Antrag beizuschließen. Bei Eigentums-gemeinschaften erfolgt im Regelfall die Energieberatung im Zuge der EigentümerInnenver-sammlung.

In begründeten Fällen kann die Förderstelle einem Wegfall der Energieberatung zustimmen. Solch einen begründeten Fall stellt beispielweise eine Beratung zur selben Maßnahme im Zeitraum der letzten zwei Jahre dar.

### 2.2 Förderungsfähige Maßnahmen

- Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes, wie Dämmmaßnahmen der Außenwände, der obersten Geschoßdecke oder der Dachschräge, der untersten Geschoß-decke sowie der Austausch (Sanierung) von Fenstern und Außentüren
- Erhöhte Förderung für Sanierungsmaßnahmen mit Dämmung auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Umfassende, thermisch energetische Sanierungen
- Einzellüfter mit Wärmerückgewinnung
- Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter
- Passiver Sonnenschutz, wenn mit dem Fenster- / Türelement fest verbunden

- Detaillierte Energieberatung
- Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte
- Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen ohne das Erfordernis der Gewährung der Sanierungsförderung oder Neubauförderung des Landes
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaik-Anlagen

## 2.3. Gebäudebezogene Voraussetzungen

### 2.3.1 Wärmeschutz

Im Zusammenhang mit Dämmmaßnahmen sind nachstehend über die Mindestanforderung der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol hinausgehende U-Werte, in Abhängigkeit der jeweiligen Förderstufe, Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Bauteilsanierung: U-Werte in  $[W/m^2K]$

Förderstufe	Dach, oberste Decke	Außenwand	Boden, unterste Decke	Fenster (Glas+Rahmen) $U_w$ - Wert	Haustüren $U_D$ - Wert
1	$\leq 0,13$	$\leq 0,17$	$\leq 0,25$	$\leq 0,90$	$\leq 0,90$
2	$\leq 0,11$	$\leq 0,14$	$\leq 0,22$	$\leq 0,80$	$\leq 0,80$

In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung obiger U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

In begründeten Fällen werden Fenstersanierungen (z.B.: Kastenfenster bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden) unter Zugrundelegung der Förderstufe 1 gefördert.

**Hauseingangstüren** und **Wohnungseingangstüren** ins Freie öffnend (Laubeneingangstüren) werden bei Einhaltung der  $U_D$ -Werte in der entsprechenden Stufe gefördert.

### 2.3.2 Förderung für Schallschutz

Für den Einbau von Schallschutzfenstern gewährt die Stadt Innsbruck bei Einhaltung eines  $U_w$ -Wertes von  $\leq 1,0 W/m^2K$  zusätzlich zu einer allfälligen Wärmeschutzförderung eine Förderung der nachgewiesenen Investitionskosten. Der Einbau von Schalldämmlüftern, welche einen Luftdurchsatz von mind.  $20 m^2/h$  aufweisen müssen, wird ebenfalls gefördert.

### 2.3.3 Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Es gelten die Anforderungen zu passiven Maßnahmen lt. Punkt „2.3.6 Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

#### 2.3.4 Einzellüfter bzw. Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Es gelten die Anforderungen zu den Komfortlüftungen und Einzellüfter lt. Punkt „2.3.4 Lüftung mit Wärmerückgewinnung“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

#### 2.3.5 Thermische Solaranlagen

Es gelten die Anforderungen zu den thermischen Solaranlagen lt. Punkt „2.3.8 Solaranlagen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

#### 2.3.6 Photovoltaik- Anlagen (PV-Anlagen)

Es gelten die Anforderungen für PV-Anlagen lt. Punkt „2.3.9 Photovoltaikanlagen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol. Die Förderung der PV-Anlage bezieht sich auf die Anlagenleistung, die über 5 kW<sub>peak</sub> hinausgeht. Damit wird zusätzlich zur Landesförderung auch durch „Innsbruck fördert: EnergiePlus“ das vollendete 6. und 7. kW<sub>peak</sub>, gefördert. Um darüber hinaus einen Anreiz zur Errichtung größerer PV-Anlagenleistungen zu geben, wird auch das vollendete 8., 9., und 10 kW<sub>peak</sub> zusätzlich gefördert (siehe Punkt 3.2: Förderung Einzelmaßnahme PV-Anlage).

Keine Förderung wird für Bauvorhaben gewährt, für die die Errichtung einer PV-Anlage gemäß Wohnbauförderungsrichtlinie verpflichtend ist. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Rechnung belegten Kosten.

Folgt im Zuge der Errichtung einer PV-Anlagen eine thermische Dachsanierung mit Dämmstoffen aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen, wird der Einmalzuschuss der förderbaren Kosten hinsichtlich der Dachsanierung erhöht (siehe Punkt 3.2: Verwendung von Dämmung auf Basis nachwachsender Rohstoffe).

Wird im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage eine elektrisch betriebene Wärmepumpe installiert, wird der Einmalzuschuss der förderbaren Kosten hinsichtlich der Wärmepumpe erhöht (siehe Punkt 3.2: Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen).

#### 2.3.7 Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen

Es gelten die Anforderungen zu den Wärmepumpen lt. Punkt „2.3.3 Haustechnik - Energieversorgung, Abschnitt Wärmepumpe“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol. Abweichend davon werden nur **elektrisch** betriebene Wärmepumpen gefördert. Im Neubau werden Wärmepumpen bis zu 18 Monate nach Baubewilligung gefördert.

#### 2.3.8 Fern- oder Nahwärmeanschluss

Der Anschluss an die Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte wird gefördert.

#### 2.3.9 Weitere gebäudebezogene Voraussetzungen

- Die förderungsfähigen Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden. Im Sinne einer möglichst sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel werden die Kosten bestimmter Maßnahmen (z.B. für einen Fensteraustausch, Rollläden usw.) nur im Sinne einer normalen Ausstattung als angemessen anerkannten Kosten bei der Ermittlung der Förderung berücksichtigt. Schallschutzfenster werden nur dann gefördert, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 38 dB aufweisen. Versicherungsleistungen werden in Abzug gebracht.
- Es dürfen ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase (z.B. FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF6) in die Atmosphäre freisetzen.

- Das Sanierungsvorhaben muss im Hinblick auf den allgemeinen Bauzustand und die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Objektes wirtschaftlich vertretbar sein. Der aufgrund der Sanierung zu erwartende erhöhte Mietzins muss im Vergleich zu angemessenen Mietzinsen wirtschaftlich vertretbar und ortsüblich sein.
- Wohnhäuser oder Wohnheime, deren Sanierung einen erheblichen Kostenaufwand erfordert, müssen nach Durchführung der Sanierung, insbesondere hinsichtlich der Energie- und der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine zeitgemäße Ausstattung aufweisen.

### 3. Förderbare Kosten und Förderung

Die Berechnung der förderbaren Kosten für die städtische Zusatzförderung erfolgt nach dem aktuellen Berechnungsmodell des Landes Tirol in Bezug auf die Wohnhaussanierungsrichtlinie. Auch die Kostenobergrenzen entsprechen jenen des Landes Tirol.

Im Gegensatz zur Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol ist für die zusätzliche Förderung der Stadt Innsbruck keine Mindesthöhe der förderbaren Kosten von € 1000,- notwendig.

#### 3.1 Kosten für detaillierte Energieberatung (Energieausweis, Sanierungskonzept, Thermografie ...)

Darunter fallen sämtliche Kosten einer Energieberatung, einer Thermografieaufnahme als Basis für eine Bauteil- oder Gesamtsanierung einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, nicht jedoch der 5 %-ige Honoraranteil für Bauleitung und Bauverwaltung. Die förderbaren Kosten der thermisch-energetischen Beratung/Bearbeitung sind grundsätzlich mit € 800,- begrenzt, können sich jedoch bei größeren Bauvorhaben im Falle eines Energieausweises auf € 1,00 je m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche, maximal auf € 3.000,- erhöhen.

#### 3.2 Förderung für energiesparende und umweltschonende Einzelmaßnahmen

Maßnahme	Einmalzuschuss von den förderbaren Kosten
Bauteilsanierung, z.B.: Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Hauseingangstür,	Stufe 1: 7,5 % Stufe 2: 15 %
Verwendung von Dämmung auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z.B.: Zellulose, Kork, Hanf, Schurwolle)	10 % ohne PV-Anlage + zusätzlich 5 % mit PV-Anlage im Zuge der Dachsanierung
Einbau von Schallschutzfenstern	5 %
Einbau von Schalldämmlüftern	10 %
Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	10 %

Einzellüfter mit Wärmerückgewinnung	10 %
Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	12,5 %
Detaillierte Energieberatungen	12,5 %
Thermische Solaranlagen	Neubau und Bestandsobjekte: 15 %
Photovoltaik-Anlagen (max. Förderung EUR 1000,-- /kW <sub>peak</sub> ; für das 6., 7. bzw. ,8. ,9. und 10 kW <sub>peak</sub> )	50 %
Fern- oder Nahwärme und Fern- oder Nahkälte	Bestandsobjekte: 15 %
Einbau elektrisch betriebener Wärmepumpen	Neubau: 25 % ohne PV-Anlage + zusätzlich 5 % mit PV- Anlage Bestandsobjekte: 12,5 % ohne PV-Anlage + zusätzlich 7,5 % mit PV-Anlage